



ttp

- wir informieren, Sie profitieren -

Ausgabe Juli 2010

<u>In dieser Ausgabe:</u>	<u>Seite</u>
Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen	2
Einkommensteuer	3
➤ Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen	3
Arbeitgeber / Arbeitnehmer	4
➤ Aufwendungen für gemischt veranlasste Fortbildungsveranstaltungen	4
➤ Gestaltung des Zuflusses von Entlassungsentschädigungen	5
➤ Überstundenvergütungen und Feiertagszuschläge an Gesellschafter-Geschäftsführer	5
Rund um die Immobilie	6
➤ Privater Stromerzeuger als Unternehmer	6
➤ Gewerblicher Grundstückshandel auch bei Veräußerung auf Zwang durch die finanzierende Bank?	7
➤ Aufwendungen für Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen unterliegen der Grunderwerbsteuer	7
Recht aktuell	8
➤ Aus dem Gesellschaftsrecht: Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen	8
Aktuelles in Kürze	9
<i>ttp intern</i>	11

Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen

Ein gängiges Instrument der vorweggenommenen Erbfolge ist die Übertragung von Vermögen gegen Versorgungsleistungen, wie etwa eine lebenslange Rente. Hiermit kann erreicht werden, dass das Vermögen frühzeitig auf die nächste Generation übertragen wird und dennoch dem Übertragenden eine ausreichende Einkommensquelle verbleibt.

Die steuerliche Besonderheit dieser Vermögensübertragungen besteht darin, dass trotz der Vereinbarung der Rentenzahlungen ein unentgeltlicher Vorgang vorliegt, sodass der Übertragende keinen Veräußerungsgewinn zu versteuern hat. Die laufenden Rentenzahlungen sind beim Zahlenden steuerlich abzugsfähig, müssen beim Empfänger andererseits als sonstige Einkünfte versteuert werden. Dennoch ist dies vielfach vorteilhaft, da der Übertragende oftmals einen niedrigeren Steuersatz hat als der die Renten zahlende Übernehmer des Vermögens.

Nachfolgend möchten wir auf der Grundlage des vom Bundesministerium der Finanzen am 11. März 2010 herausgegebenen sog. IV. Rentenerlasses die wichtigsten Aspekte kurz darstellen.

Steuerlich begünstigte Vermögensübertragungen

Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist deutlich eingeschränkt worden. Seit dem 01. Januar 2008 ist eine steuerbegünstigte Versorgungsleistung nur noch möglich bei der Übergabe folgenden Vermögens:

- Betrieb oder Betriebsteil,
- Anteil an gewerblichen, freiberuflichen oder land- und fortwirtschaftlich tätigen Personengesellschaften und ggf. auch Teile von Gesellschaftsanteilen,
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn ein Anteil von mindestens 50 % übergeben wird, der Übertragende Geschäftsführer der Kapitalgesellschaft war und der Übernehmer diese Tätigkeit fortsetzt.

Tipp: Die engen Voraussetzungen für die steuerlich begünstigten Übertragungen und die damit einhergehenden Risiken hinsichtlich der steuerlichen Einordnung machen es sinnvoll, vorsorglich in den Übergabeverträgen eine Steuerklausel zu vereinbaren, in der eine bestimmte steuerliche Folge unterstellt wird (z. B. vollumfänglicher Sonderausgabenabzug einerseits und Besteuerung als laufende Rentenzahlung andererseits) und ein angemessener Ausgleich erfolgen soll, wenn sich die Steuerbelastung durch anderweitige Beurteilung verändert.

Steuerlich nicht begünstigte Vermögensübertragungen

Konsequenz der Neuregelungen ab 01. Januar 2008 ist, dass aus dem Anwendungsbereich der steuerlich begünstigten Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen die Übergabe von Immobilienvermögen und von Kapitalvermögen des Privatvermögens herausgefallen sind. Wird solches Vermögen gegen Vereinbarung einer lebenslänglichen Rentenzahlung übergeben, so sind die Rentenzahlungen nunmehr steuerlich unbeachtliche Unterhaltsleistungen.

Unter Umständen kann die Übergabe solchen nicht begünstigten Vermögens auch zu einem Veräußerungsgewinn führen, sofern das Vermögen steuerlich verhaftet ist, so z. B. bei Übertragung einer nicht selbst genutzten Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung.

Tipp: Als Alternative zur Übergabe gegen lebenslängliche Rentenzahlungen kann die Übertragung gegen Vorbehalt eines Nießbrauchs in Erwägung gezogen werden. Dies führt bei entsprechender Ausgestaltung dazu, dass die laufenden Erträge – z. B. aus der übertragenen Immobilie – weiterhin dem Übertragenden zustehen. Somit ist nicht nur die Absicherung des Übertragenden gewährleistet, sondern oftmals werden auch positive Steuersatzeffekte erzielt, da unverändert der Nießbrauchs-berechtigte und nicht der Eigentümer den Ertrag versteuern muss.

Gleichzeitige Übertragung von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen

Wird gleichzeitig begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen übertragen, so ist für die Zuordnung der Versorgungsleistung die konkrete Vereinbarung im Übertragungsvertrag maßgeblich. Die Finanzverwaltung räumt den Betroffenen dabei einen sehr weiten Gestaltungsspielraum ein und beanstandet es nicht, wenn die wiederkehrenden Leistungen in vollem Umfang der Übertragung des begünstigten Vermögens zugeordnet werden.

Versorgungsleistungen auf Lebenszeit des Empfängers

Weiterhin ist zu beachten, dass nur noch Versorgungsleistungen auf Lebenszeit des Empfängers als Sonderausgaben beim Verpflichteten anerkannt werden. Nicht begünstigt sind dagegen z. B. Mindestzeitrenten, abgekürzte Leibrenten oder dauernde Lasten. In diesen Fällen wird eine Gegenleistung angenommen mit der Folge, dass ein nicht begünstigtes Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Tipp: Wie generell bei Gestaltungen unter nahen Angehörigen wird für die steuerliche Anerkennung von Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen eine klare rechtswirksame und ernsthafte Vereinbarung gefordert, die tatsächlich durchgeführt wird. Rückwirkende Vereinbarungen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Einkommensteuer

Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Beschluss vom 21. September 2009 seine Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt (beruflich und privat) veranlasster Aufwendungen geändert und Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher zum Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen.

In einem entschiedenen Fall besuchte ein Steuerpflichtiger eine Computer-Messe in Las Vegas. Das Finanzamt war der Auffassung, von den sieben Tagen des USA-Aufenthalts seien nur vier Tage einem beruflichen Anlass zuzuordnen. Deshalb berücksichtigte es nur die Kongressgebühren, Kosten für vier Übernachtungen und Verpflegungsmehraufwendungen für fünf Tage.

Der BFH kam zu dem Entschluss, dass Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeiteile der Reise aufgeteilt werden können.

Voraussetzung ist, dass die beruflich veranlassten Zeiteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Veranlassungsbeiträge kann es jedoch im Einzelfall erfordern, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen.

Ein Abzug der Aufwendungen kommt nur dann insgesamt nicht in Betracht, wenn die – für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden – beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge (z. B. bei einer beruflich/privaten Doppelmotivation für eine Reise) so ineinandergreifen, dass eine Trennung nicht möglich ist, es also an eindeutigen Kriterien für eine Aufteilung fehlt.

Damit gibt der Große Senat die bisherige Rechtsprechung auf, die der Vorschrift des Einkommensteuergesetzes ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen entnahm. Diese Auffassung kann in der Praxis auch Auswirkungen auf die Beurteilung anderer gemischt veranlasster Aufwendungen haben.

Tipp: Von dieser Rechtsprechung sind allerdings solche unverzichtbaren Aufwendungen für die Lebensführung nicht betroffen, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums pauschal abgegolten oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind (z. B. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung oder für eine Brille). Um eine saubere Trennung zwischen beruflichen und privaten Aufwendungen zu erreichen, sollten betroffene Steuerpflichtige alle Unterlagen, die den Nachweis der beruflichen Sphäre der Reise dienen, aufbewahren.

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Aufwendungen für gemischt veranlasste Fortbildungsveranstaltungen

Beruflich veranlasste Aufwendungen können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Häufig ist jedoch die Grenzziehung zwischen beruflicher und privater Veranlassung der Aufwendungen nicht ganz so einfach. So führt z. B. die Abgrenzung von Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen häufig zu Diskussionen, sofern diese sowohl einen Fortbildungs- als auch einen Freizeiteil enthalten.

In dem am 21. April 2010 (Az. VI R 66/04) entschiedenen Urteilsfall ging es um Aufwendungen für die Teilnahme an einem sportmedizinischen Wochenkurs am Gardasee. Der Kläger war im Streitjahr als angestellter Unfallarzt in einem Krankenhaus tätig. Er nahm an einem Sportmedizin-Wochenkurs am Gardasee teil, um die Zusatzbezeichnung „Sportmediziner“ zu erlangen. Die von der Ärztekammer für den Erwerb dieser Zusatzbezeichnung anerkannte Fortbildung wurde in Form von Seminaren an Vor- und Nachmittagen abgehalten. Dazwischen konnten die Teilnehmer verschiedene Sportarten ausüben.

Das Finanzamt erkannte den Abzug der Reisekosten insgesamt als Werbungskosten nicht an. Es berief sich dabei auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der der steuermindernde Abzug von Aufwendungen für die Teilnahme an sportmedizinischen Fortbildungslehrgängen, die an bekannten Ferienorten zur Urlaubszeit stattfinden, selbst dann ausgeschlossen sei, wenn die Kurse von der Ärztekammer als Fortbildungsmaßnahme zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Sportmediziner“ anerkannt würden.

Der BFH bestätigte mit seinem Urteil vom 21. April 2010 dagegen, dass ein Teil der Kosten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden kann. Es handele sich um eine gemischt veranlasste Reise. Dabei sind die sportmedizinischen Veranstaltungen eindeutig der beruflichen Sphäre zuzurechnen. Die sportpraktischen Veranstaltungen wurden dagegen dem Bereich der privaten Lebensführung zugeordnet, da es sich hierbei um die Ausübung verbreiteter Sportarten in einem Urlaubsgebiet gehandelt habe. Der BFH ließ allerdings ausdrücklich offen, ob diese Wertung stets und für alle Fälle uneingeschränkt gelten muss.

Auch ein weiteres Urteil vom 21. April 2010 (Az. VI R 5/07) beschäftigt sich mit der Frage der Abzugsfähigkeit gemischt veranlasster Reisekosten. Im Urteilsfall nahm eine Gymnasiallehrerin für Englisch und Religion zusammen mit anderen Englischlehrern an einer Fortbildungsreise für Englischlehrer nach Dublin teil. Die Reise wurde von der Englischlehrervereinigung angeboten und durchgeführt. Für den Reisezeitraum gewährte der Arbeitgeber Dienstbefreiung. Das Programm der Reise enthielt sowohl ein fachliches Programm als auch touristische Elemente, wie eine Stadtrundfahrt in Dublin.

Der BFH verwies auch in diesem Urteil auf die Aufteilungsmöglichkeit gemischt veranlasster Aufwendungen nach der neuen Rechtsprechung des Großen Senats. Im konkreten Fall konnte der BFH jedoch nicht abschließend entscheiden, sondern gab dem Finanzgericht der ersten Instanz auf, zunächst die Gründe für die Reise zu prüfen und – sofern möglich – eine Aufteilung der beruflichen zur privaten Veranlassungsbeiträge nach objektiven Kriterien vorzunehmen. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab kommt hierbei vor allem das Verhältnis der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile in Betracht.

Gestaltung des Zuflusses von Entlassungsschädigungen

Der BFH hat mit Urteil vom 11. November 2009 entschieden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung oder eines Teilbetrags einer Abfindung steuerwirksam gestalten können, indem sie deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit vor ihrem Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Daraus ergeben sich deutliche Gestaltungsspielräume, welche durch eine frühzeitige steuerliche Planung geprüft werden sollten. Zu beachten ist, dass grundsätzlich der vertraglich vereinbarte Fälligkeitszeitpunkt für den Zufluss und damit den Besteuerungszeitpunkt der Entschädigung beim Arbeitnehmer maßgebend ist. Änderungsvereinbarungen sind nur dann zu beachten, wenn sie vor dem zunächst vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt getroffen werden. Der einmal erfolgte Zufluss kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Zu beachten ist, dass Entschädigungen regelmäßig begünstigt besteuert werden. Bei Zusammentreffen mit steuerfreien, aber unter Progressionsvorbehalt stehenden Einkünften, wie z. B. dem Arbeitslosengeld, kann dies im Einzelfall auf Grund der besonderen Berechnungsmethodik zu sehr hohen Belastungen führen. Insofern sollten rechtzeitig Gestaltungsspielräume, die sich aus dem zeitlichen Zufluss der Entschädigung ergeben und die daraus resultierende Steuerbelastung in den verschiedenen Varianten berechnet und verglichen werden.

Überstundenvergütungen und Feiertagszuschläge an Gesellschafter-Geschäftsführer

Mit Beschluss vom 06. Oktober 2009 hat der BFH seine Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung der an Gesellschafter-Geschäftsführer geleisteten Überstundenvergütungen und Feiertagszuschläge bestätigt. Danach stellen derartige gesonderte Vergütungen aus steuerlicher Sicht regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Dies gilt nur dann nicht, wenn überzeugende betriebliche Gründe für derartige Vergütungen vorgebracht werden können.

Diese Beurteilung beruht auf dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer sich in besonderem Maße mit den Interessen und Belangen der von ihm geleiteten Gesellschaft identifizieren und die notwendigen Arbeiten auch dann erledigen muss, wenn dies einen Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus erfordert. Eine gesonderte Vergütung zusätzlicher Arbeitszeiten verträgt sich mit diesem Aufgabenbild nicht, weshalb

sie regelmäßig als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen ist.

Eine betriebliche Veranlassung kann allenfalls dann angenommen werden, wenn eine bestimmte Vereinbarung nicht nur mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer, sondern auch mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen abgeschlossen wird.

Tipp: Die Vereinbarung von Überstundenvergütungen und Feiertagszuschlägen sollte auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Erforderlichenfalls sollten die betrieblichen Gründe – wie auch die Gesamtausstattung vergleichbarer Nicht-Gesellschafter-Geschäftsführer – sorgfältig dokumentiert werden. Es genügt jedenfalls nicht, wenn auch anderen Gesellschafter-Geschäftsführern derartige Vergütungen gewährt werden.

Rund um die Immobilie

Privater Stromerzeuger als Unternehmer

Ein in ein Einfamilienhaus eingebautes Blockheizkraftwerk, mit dem neben Wärme auch Strom erzeugt wird, die ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, dient der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung. Eine solche Tätigkeit begründet daher – unabhängig von der Höhe der Einnahmen – die Unternehmereigenschaft des Betreibers, auch wenn dieser daneben nicht unternehmerisch tätig ist. Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks ist unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG zu gewähren.

Dies entschied der BFH mit Urteil vom 18. Dezember 2008. Im zugrunde liegenden Fall ließ der Kläger, ein Lokführer, in sein von ihm und seiner Familie genutztes Einfamilienhaus ein sog. Blockheizkraftwerk einbauen. Ein Blockheizkraftwerk dient der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme in einem Gebäude (sog. Kraft-Wärme-Kopplung).

Dabei wird mit einem Verbrennungsmotor zunächst mechanische Energie erzeugt und diese dann durch einen Generator in Strom umgewandelt. Die anfallende Abwärme des Generators und des Motors wird unmittelbar vor Ort zum Heizen des Gebäudes und für die Warmwasserbereitung in dem Gebäude verwendet. Der selbst erzeugte Strom wird in der Regel insoweit in das öffentliche Netz eingespeist, als er nicht in dem Gebäude verbraucht wird.

Der Kläger lieferte 80 % des mit dem Blockheizkraftwerk erzeugten Stroms aufgrund eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages an ein Energieversorgungsunternehmen; den Rest verbrauchte er selbst.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks mit der Begründung, der Kläger sei kein Unternehmer, weil er mit der Anlage max. ca. € 1.800,00 im Jahr an Einnahmen erzielen könne; unterhalb einer Einnahmegrenze von € 3.000,00 könne nicht von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden. Dem erfolgte der Bundesfinanzhof – wie zuvor schon das Finanzgericht – nicht.

Gewerblicher Grundstückshandel auch bei Veräußerung auf Zwang durch die finanzierende Bank?

Steuerlich erfasst werden Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien unabhängig von der Haltedauer, sofern die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung überschritten sind und die Grundstücksveräußerungen einem gewerblichen Grundstückshandel zuzurechnen sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn innerhalb eines Fünfjahreszeitraums mehr als drei Objekte gekauft und weiterveräußert werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Veräußerung von mehr als drei Wohnungen noch deshalb als Vermögensverwaltung anerkannt werden kann, weil die Verkäufe innerhalb der Fünfjahresfrist nachweislich auf energisches Betreiben der finanzierenden Bank, die mit Zwangsmaßnahmen gedroht hat, erfolgen. Mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 hat der BFH entschieden, dass die persönlichen und finanziellen Beweggründe für die Veräußerung auch im Falle wirtschaftlichen Zwangs unerheblich seien.

Tipp: Nach der Urteilsbegründung kann trotz Überschreitens der die Veräußerungsabsicht indizierenden Dreiobjektgrenze „eine langfristige Finanzierung oder eine langfristige Vermietung“ gegen eine Gewerblichkeit sprechen, „wenn diese sich im Fall einer Veräußerung voraussichtlich ungünstig auswirken oder zusätzliche finanzielle Belastungen auslösen würden“. Dies wäre nach Auffassung des Gerichts bei Vorfälligkeitsentschädigungen nach Darlehensablösung der Fall. Insoweit sollten die langfristige Halteabsicht der Immobilie und die hierfür anzuführenden Belege dokumentiert werden, um einen gewerblichen Grundstückshandel vermeiden zu können. Die Veräußerungsabsicht kann in diesen Fällen nur über objektive Umstände widerlegt werden.

Aufwendungen für Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen unterliegen der Grunderwerbsteuer

Der Erwerb von Grundstücken unterliegt bekanntlich der Grunderwerbsteuer. Diese bemisst sich im Grundsatz nach dem vereinbarten Kaufpreis. Herauszurechnen sind allerdings Kaufpreisbestandteile für Einbauten und bewegliche Gegenstände, wie z. B. Einbauschränke, Einbauküchen u.ä..

Nach dem BFH-Urteil vom 23. September 2009 gehört auch der auf die Erschließung und die Ausgleichsmaßnahmen entfallende Teil des Kaufpreises zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Im Urteilsfall hatte der Erwerber von einer Gemeinde ein Grundstück gekauft, das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits erschlossen war. Der Kaufpreis enthielt nun auch Kosten für die Erschließung sowie für durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz.

Auch die Übernahme der Kosten einer noch durchzuführenden „Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle“ ist gem. BFH-Urteil vom 28. Oktober 2009 als Teil der Gegenleistung anzusehen.

Verpflichtet sich eine Stadt als Verkäuferin eines Grundstücks, auf dem die vom Erwerber beabsichtigte Nutzung einen naturschutzrechtlichen Eingriff erfordert, die noch ausstehende Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle (§ 135a Abs. 2 BauGB) durchzuführen, und verpflichtet sich der Erwerber zur Zahlung der dadurch entstehenden Kosten, sind diese auch dann Teil der Gegenleistung sowie der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer, wenn die Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle dem erworbenen Grundstück im Sinne von § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zugeordnet worden ist.

Nach § 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Kostenpflicht des Vorhabenträgers oder Eigentümers davon abhängig, dass die Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle dem

Eingriffsgrundstück zugeordnet worden sind. Deshalb können diese Kosten nach § 135a Abs. 3 BauGB als öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht werden, sobald das Grundstück, auf dem Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Die Ausgleichsmaßnahme wirkt auf die Nutzbarkeit des zu übertragenden Grundstücks ein, weshalb die gleichen Grundsätze wie bei der Übernahme von Erschließungskosten gelten.

Recht aktuell

Aus dem Gesellschaftsrecht: Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen

Durch das am 01. November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde die Bedeutung der Gesellschafterliste immens erhöht. Diese dient nun als Legitimations- und Rechtsscheingrundlage für Gesellschaftsanteile:

Nach § 16 GmbHG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Das heißt, die Ausübung der Verwaltungs- und Vermögensrechte eines Gesellschafters ist davon abhängig, dass dieser in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist. Bei einer unrichtigen Gesellschafterliste besteht darüber hinaus das Risiko, dass der tatsächliche Gesellschafter seinen Geschäftsanteil aufgrund eines gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten verliert. Diese Möglichkeit wurde durch das MoMiG neu in § 16 Abs. 3 GmbHG aufgenommen.

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass die im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter tatsächlich gar nicht (mehr) Gesellschafter sind, z. B. weil der Geschäftsanteil weiter abgetreten wurde, Veränderungen in einem Treuhandverhältnis stattfanden oder auch aufgrund vorweggenommener Erbfolge. Eine derartige Konstellation birgt das Risiko in sich, dass der noch eingetragene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußert oder abtritt und ein Dritter diesen gutgläubig erwirbt. Der gute Glaube des Erwerbers ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Erwerber entweder positiv von der mangelnden Berechtigung des Veräußerers wusste, oder ihm diese grob fahrlässig unbekannt war.

Angesichts dieser neuen Regelungen sollten Geschäftsführer und auch Gesellschafter die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste stets sorgfältig kontrollieren. So ist es ratsam, dass die Gesellschafterliste vor der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen eingesehen wird, um sicherzustellen, dass die angeschriebenen und eingeladenen Gesellschafter ihr Stimmrecht auch wirksam ausüben können. Sollte ein Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, der seinen Anteil zwar tatsächlich erworben hat, jedoch nicht in die Gesellschafterliste eingetragen ist, kann dieser nicht wirksam an der Beschlussfassung teilnehmen.

Wer – wie üblich – einen GmbH-Geschäftsanteil unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung, also erst mit vollständiger Bezahlung, erwirbt, für den besteht in der Zeit zwischen Kaufvertragsabschluss und dem Tag der vollständigen Zahlung das Risiko, dass ein von diesem Vertragsschluss ahnungsloser weiterer Kaufinteressent diesen Geschäftsanteil erwirbt.

Um einen gutgläubigen Zwischenerwerb zu verhindern, besteht die Möglichkeit der Eintragung eines Widerspruchs. Grundsätzlich sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, der Gesellschafterliste im Handelsregister einen Widerspruch zuzuordnen (vgl. § 16 Abs. 3

Satz 2, Halbsatz 2 GmbHG). Die Zuordnung eines Widerspruchs kann aufgrund einer einstweiligen Verfügung oder aufgrund einer Bewilligung desjenigen, gegen dessen Berechtigung sich der Widerspruch richtet, erfolgen. Die Bewilligung eines Widerspruchs kann praktischerweise gleich in dem Anteilsübertragungsvertrag mit aufgenommen werden. Ein solcher Widerspruch muss auch nicht begründet werden und wird im Handelsregister der Gesellschafterliste so zugeordnet, dass er online einsehbar ist.

Tipp: Aufschiebend bedingte GmbH-Anteilsübertragungen sind zur Vermeidung eines gutgläubigen Zwischenerwerbs durch einen Widerspruch im Handelsregister zu kennzeichnen.

Aktuelles in Kürze

... aus dem Steuerrecht

Lohnsteuer: Aufteilung einer einheitlichen Sachzuwendung des Arbeitgebers in Arbeitslohn und Zuwendung im betrieblichen Eigeninteresse (hier: Übernahme von Kurkosten)

Bei einer einheitlich zu beurteilenden Sachzuwendung an Arbeitnehmer scheidet gem. BFH-Urteil vom 11.03.2010 eine Aufteilung in Arbeitslohn und Zuwendung im betrieblichen Eigeninteresse aus. Die Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich als Arbeitslohn zu werten.

Ein dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil muss Entlohnungscharakter für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft haben, um als Arbeitslohn angesehen zu werden. Dagegen sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung des Arbeitgebers erweisen. Eine Zuwendung des Arbeitgebers kann nur dann aufgeteilt werden und teilweise zu Arbeitslohn führen, wenn sie, z. B. bei einer Reise, trennbare Elemente enthält, bei denen die betriebliche Zielsetzung des Arbeitgebers ganz im Vordergrund steht, und Bestandteile, deren Zuwendung sich als geldwerter Vorteil darstellt. Eine nicht trennbare Zuwendung, wie die Kur im Urteilsfall, kann daher nicht aufgeteilt werden und führt daher entweder voll oder gar nicht zu Arbeitslohn.

Umsatzsteuer: Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei ausschließlich privat genutztem Anbau

Errichtet ein Unternehmer ein ausschließlich für private Wohnzwecke zu nutzendes Einfamilienhaus als Anbau an eine Werkshalle auf seinem Betriebsgrundstück, darf er den Anbau nicht seinem Unternehmen zuordnen, wenn beide Bauten räumlich voneinander abgrenzbar sind. In diesem Fall steht ihm gem. BFH-Urteil vom 23.09.2009 kein Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung des Anbaus zu (Bezug: § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG 1999).

Ein Zuordnungswahlrecht, das zum (vollen) Vorsteuerabzug führt, besteht nur, wenn ein Wirtschaftsgut teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch genutzt wird. Ein solches Wahlrecht besteht aber nicht bei einer ausschließlich privaten (nichtunternehmerischen) Nutzung. Von einer solchen ausschließlich privaten Nutzung ist bei einem Anbau auszugehen, wenn der Anbau von dem bereits bestehenden Gebäude hinreichend abgrenzbar ist und zwischen den Bauten kein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang besteht.

Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug bei verspäteter Geltendmachung

Ob ein Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung für sein Unternehmen oder für seinen Privatbereich bezogen hat, setzt eine nach außen erkennbare Entscheidung des Unternehmers voraus. Für den Vorsteuerabzug ist dabei entscheidend, ob die Absicht, Eingangsleistungen zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze zu verwenden, im Zeitpunkt der Leistungen vorliegt.

Die im Zeitpunkt des Leistungsbezugs zu treffende Zuordnungsentscheidung ist gem. Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 01.02.2010 in der Regel in der Umsatzsteuer-Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem der Leistungsbezug fällt, zu dokumentieren. Die Entscheidung muss spätestens – mit endgültiger Wirkung – in der zeitnah erstellten Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, belegt werden. Fehlt es daran, liegt keine wirksame Zuordnung zum Unternehmen vor.

Im Urteilsfall wurde ein neu errichtetes Gebäude teilweise für unternehmerische Zwecke verwendet. Die ursprünglichen Umsatzsteuererklärungen wiesen weder einen Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte Räume auf noch waren diese im Anlageverzeichnis als Betriebsvermögen aufgeführt. Die Vorsteuer aus den Herstellungskosten wurde erst im Nachhinein durch berichtigte Umsatzsteuererklärungen geltend gemacht. Das Finanzgericht, dem sich der Verdacht einer nachträglich konstruierten Zuordnungsentscheidung aufdrängte, versagte somit den Vorsteuerabzug.

... aus dem Fernabsatzrecht

Verbraucher muss Versandkosten bei Widerruf nicht zahlen

Der Bundesgerichtshof hat entsprechend der EuGH-Rechtsprechung entschieden, dass ein Verkäufer im Fernabsatzgeschäft einen Verbraucher nicht mit den Versandkosten für die Hinsendung der Ware an den Verbraucher belasten darf, wenn dieser von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht (BGH, Urteil vom 7. Juli 2010, VIII ZR 268/07).

Der Kläger ist ein Verbraucherverband. Die Beklagte betreibt ein Versandhandelsunternehmen. Sie stellt ihren Kunden für die Zusendung der Ware einen Versandkostenanteil von pauschal € 4,95 pro Bestellung in Rechnung.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Erhebung solcher Kosten nach Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts bei Fernabsatzgeschäften in Anspruch. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hatte die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen.

Die Revision des Versandhandelsunternehmens hatte keinen Erfolg. Der VIII. Zivilsenat des BGH hatte das Revisionsverfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Kosten der Zusendung der Waren auch dann dem Verbraucher auferlegt werden können, wenn er den Vertrag widerrufen hat.

Dies hat der EuGH bejaht und zur Begründung ausgeführt, dass mit Artikel 6 der Fernabsatz-Richtlinie eindeutig das Ziel verfolgt wird, den Verbraucher nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten (EuGH, Urteil vom 15. April 2010, Rs. C-511/08).

Verbraucher müssen daher die Versandkosten bei Widerruf vom Vertrag nicht zahlen bzw. können diese zurückerstattet verlangen.

... aus dem Sozialversicherungsrecht

Polnische Leiharbeiter brauchen in Deutschland nach wie vor eine Arbeitsgenehmigung

Polnische Leiharbeiter brauchen für eine Beschäftigung in Deutschland derzeit in der Regel noch eine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit. Die entsprechende gesetzliche Regelung (§ 284 der 3. Buchs der Sozialgesetzbuchs - SGB III -) verstößt nicht gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Europarechts. Das entschied das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

Deutschland macht von der europarechtlich vorgesehener Möglichkeit, die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für polnische Arbeitnehmer erst ab dem 01. Mai 2011 in Kraft treten zu lassen, in rechtmäßiger Weise Gebrauch. Lediglich für einen beschränkten Kreis von Beschäftigungen, die das Gesetz aus besonderen Gründen von der Genehmigungspflicht ausnimmt (§ 9 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer) - etwa leitende Angestellte, von Lieferanten entsandte Monteure, Forscher, Studenten, Sportler, Journalisten – gilt diese Beschränkung nicht.

ttp intern

Aus- und Fortbildung

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Frau **Karina Rasmussen** (Niederlassung Flensburg), Frau **Katja Matthiesen** (Niederlassung Neumünster), Frau **Lena Karasch** (Niederlassung Husum) sowie Frau **Inga Petersen-Knutzen** (Niederlassung Schleswig) im Juni 2010 erfolgreich ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten bei uns abgeschlossen haben.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Robert Bullwinkel, Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de